



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
19. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 72 c)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/72/439/Add.3)*]

72/189. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Menschenrechtspakten² und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, zuletzt Resolution 71/204 vom 19. Dezember 2016,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 71/204 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 31. Oktober 2017³ und dem Bericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran vom 14. August 2017⁴, der gemäß Ratsresolution 34/23 vom 24. März 2017⁵ vorgelegt wurde;

2. *begrüßt auch weiterhin* die Zusagen, die der Präsident der Islamischen Republik Iran im Hinblick auf einige wichtige Menschenrechtsbelange gegeben hat, insbesondere die Beseitigung der Diskriminierung der Frauen und Angehörigen ethnischer Minderheiten;

3. *anerkennt* die vorgeschlagenen oder angenommenen Änderungen im Recht und in der Verwaltung der Islamischen Republik Iran, darunter die neue Strafprozessordnung, den Entwurf eines Strafprozessgesetzes in Bezug auf Jugendliche und Kinder, die Änderung

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³ A/72/562.

⁴ A/72/322 und A/72/322/Corr.1.

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-second Session, Supplement No. 53 (A/72/53)*, Kap. IV, Abschn. A.



des Gesetzes zur Suchtstoffbekämpfung betreffend Strafen für Straftaten im Zusammenhang mit Drogen und die Charta der Bürgerrechte, die bei ordnungsgemäßer Anwendung einigen Menschenrechtsanliegen Rechnung trüge;

4. *begrißt* die aktiven Kontakte der Islamischen Republik Iran zu den Menschenrechtsvertragsorganen, die auch die Vorlage periodischer Berichte umfassen, und vermerkt insbesondere, dass die Regierung der Islamischen Republik Iran aktive Kontakte zum Ausschuss für die Rechte des Kindes und zum Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterhält und sich an der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung beteiligt;

5. *begrißt außerdem* die Anstrengungen der Islamischen Republik Iran, eine große Anzahl afghanischer Flüchtlinge aufzunehmen und ihnen Zugang zu Grundversorgungseinrichtungen zu gewähren, insbesondere zu Gesundheitsversorgung und Bildung für Kinder;

6. *begrißt ferner* die Weiterführung der Kontakte und des Dialogs zwischen der Islamischen Republik Iran und der Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran sowie die an andere Mandatsträgerinnen und -träger der Sonderverfahren ergangenen Einladungen;

7. *begrißt* es, dass der iranische Hohe Rat für Menschenrechte und andere iranische Amtsträger sich bereiterklärten, bilaterale Dialoge zu den Menschenrechten zu führen;

8. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der Präsidentschafts- und Kommunalwahlen im Mai 2017 und dem friedlichen Wahlprozess mit hoher Wahlbeteiligung, der zu einem Anstieg der Zahl der in lokalen Räten vertretenen Frauen führte, äußert jedoch gleichzeitig ihre Besorgnis darüber, dass eine hohe Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern, darunter alle Bewerberinnen um die Präsidentschaft, über Prozesse disqualifiziert wurden, denen es an Transparenz mangelte;

9. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die bestürzende Häufigkeit, mit der die Islamische Republik Iran unter Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen die Todesstrafe verhängt und vollstreckt, einschließlich der Verhängung der Todesstrafe gegen Minderjährige und Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, und der Hinrichtungen für Verbrechen, die nicht den Tatbestand eines Schwerstverbrechens erfüllen, auf der Grundlage von erzwungenen Geständnissen oder gegen Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, was sowohl einen Verstoß gegen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶ als auch gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte² darstellt, bekundet ihre Besorgnis über die anhaltende Missachtung international anerkannter Garantien, darunter Hinrichtungen, die ohne Benachrichtigung der Angehörigen oder der Rechtsberatung der Gefangenen ausgeführt werden, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, öffentliche Hinrichtungen, die gegen die 2008 von dem ehemaligen obersten Richter herausgegebene Weisung zur Beendigung dieser Praxis verstoßen, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

10. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, im Einklang mit den Änderungen des Strafgesetzbuchs, den Verfassungsgarantien der Islamischen Republik Iran und den internationalen Verpflichtungen im Gesetz und in der Praxis zu gewährleisten, dass niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, darunter auch sexuelle Gewalt, sowie Strafen unterworfen wird, die in einem krassen Missverhältnis zur Art der Straftat stehen;

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

11. *fordert* die Islamische Republik Iran *mit Nachdruck auf*, die verbreitete und systematische Anwendung der willkürlichen Inhaftierung, einschließlich der gezielten Anwendung dieser Praxis gegen Personen mit doppelter oder ausländischer Staatsangehörigkeit, einzustellen und im Gesetz und in der Praxis durch die Einhaltung von Verfahrensgarantien die Standards für ein faires Verfahren zu gewährleisten, einschließlich des raschen Zugangs der Inhaftierten zu einer Rechtsvertretung ihrer Wahl ab dem Zeitpunkt der Festnahme und in allen Phasen des Hauptverfahrens und aller Berufungsverfahren, sowie das Recht zu achten, weder Folter noch grausamer und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und zu gewährleisten, dass eine Freilassung aus der Untersuchungshaft gegen Kautions- und unter anderen zumutbaren Auflagen erwogen wird;

12. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, die schlechten Haftbedingungen anzugehen, die Verweigerung des Zugangs zu angemessener medizinischer Behandlung und das sich daraus ergebende Todesrisiko für die Gefangenen zu eliminieren und den anhaltenden langen Hausarrest führender Oppositioneller seit den Präsidentschaftswahlen von 2009 trotz ernster Besorgnisse über ihren Gesundheitszustand sowie die Ausübung von Druck auf ihre Verwandten und Angehörigen, einschließlich durch Arrest, zu beenden, und fordert die Islamische Republik Iran außerdem *auf*, glaubwürdige und unabhängige Haftaufsichtsbehörden einzusetzen, um Vorwürfen von Rechtsverletzungen nachzugehen;

13. *fordert außerdem* die Islamische Republik Iran, einschließlich der Gerichte und der Sicherheitskräfte, *auf*, im Gesetz und in der Praxis sichere und günstige Rahmenbedingungen zu schaffen und beizubehalten, innerhalb deren eine unabhängige, vielfältige und pluralistische Zivilgesellschaft ungehindert und in Sicherheit wirken kann, fordert die Islamische Republik Iran *mit Nachdruck auf*, im Gesetz und in der Praxis die sowohl online als auch offline weit verbreiteten schweren Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Meinungsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, zu beenden, so auch durch die Einstellung der Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Oppositionellen, Personen, die die Menschenrechte verteidigen, Personen, die sich aktiv für die Rechte von Frauen, Minderheiten und Studierenden einsetzen, Arbeiterführerinnen und -führern, Akademikerinnen und Akademikern, Film-, Medien- und Kunstschaffenden, Journalistinnen und Journalisten, Bloggerinnen und Bloggern, Personen, die soziale Medien nutzen oder verwalten, religiösen Führungspersönlichkeiten, Anwältinnen und Anwälten und Personen, die anerkannten und nicht anerkannten religiösen Minderheiten angehören, und ihren Familien, und fordert die Islamische Republik Iran *ferner auf*, Personen, die für die rechtmäßige Ausübung dieser Rechte willkürlich inhaftiert wurden, freizulassen und zu erwägen, die für die Ausübung dieser Grundfreiheiten verhängten unverhältnismäßig harten Strafen, darunter die Todesstrafe und langfristiges Binnenexil, aufzuheben und Vergeltungsmaßnahmen gegen Einzelpersonen, einschließlich für die Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, ein Ende zu setzen;

14. *fordert* die Islamische Republik Iran *mit allem Nachdruck auf*, alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen, einschließlich derjenigen, die das Recht auf Freizügigkeit, ihr Recht auf das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und das Recht auf Arbeit betreffen, Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt und ihnen gleichen Schutz und ihren gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten, gemäß der Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes gegen die besorgniserregende Häufigkeit von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat vorzugehen, die Teilhabe von Frauen an Führungs- und Entscheidungsprozessen zu fördern, zu unterstützen und zu ermöglichen und die Einschränkungen des gleichberechtigten Zugangs der Frauen zu allen Aspekten des Bildungswesens und der gleichberechtigten Beteiligung der Frauen am Arbeitsmarkt und an allen Aspekten des wirtschaftlichen,

kulturellen, sozialen und politischen Lebens aufzuheben, wobei die hohe Bildungsbeteiligung der Frauen in der Islamischen Republik Iran auf allen Bildungsebenen anerkannt wird;

15. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen religiöser, ethnischer, sprachlicher und sonstiger Minderheiten, unter anderem der arabischen, aserischen, belutschischen, kurdischen und turkmenischen Minderheit, und derjenigen, die sie verteidigen, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

16. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die fortdauernde gravierende Beschneidung und Einschränkung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, über Beschränkungen der Einrichtung von Kultstätten, Anschläge auf Kultstätten und Bestattungsorte und sonstige Menschenrechtsverletzungen, darunter Drangsalierung, Einschüchterung, Verfolgung, willkürliche Festnahme und Inhaftierung, Verweigerung des Zugangs zu Bildung und Aufstachelung zu Hass, die zur Gewalt gegen Angehörige anerkannter und nicht anerkannter religiöser Minderheiten, darunter Angehörige des christlichen, des jüdischen, des sufischen, des sunnitischen, des zoroastrischen und des Bahá'í-Glaubens und von Ahl-e Haqq, und gegen ihre Verteidigerinnen und Verteidiger in der Islamischen Republik Iran führt, und *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, alle praktizierenden Gläubigen freizulassen, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft in oder Tätigkeiten im Namen einer anerkannten oder nicht anerkannten religiösen Minderheitengruppe inhaftiert wurden, darunter die Mitglieder der Bahá'í-Führung, die laut der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für willkürliche Inhaftierungen seit 2008 willkürlich inhaftiert sind, sämtliche Formen der Diskriminierung, einschließlich wirtschaftlicher Einschränkungen, wie etwa die Schließung beziehungsweise Beschlagnahme von Unternehmen und Eigentumswerten, die Entziehung von Lizenzen und die Verweigerung einer Beschäftigung in bestimmten öffentlichen und privaten Sektoren, darunter Stellen im Staatsdienst, im Militär und in Wahlämtern, und sonstige Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen anerkannter oder nicht anerkannter religiöser Minderheiten im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen und die Straflosigkeit für diejenigen zu beenden, die Verbrechen an Angehörigen religiöser Minderheiten begehen;

17. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, nach allen Fällen schwerer Menschenrechtsverletzungen, einschließlich derjenigen, an denen die iranischen Gerichte und Sicherheitsorganisationen beteiligt waren, einen umfassenden Rechenschaftsprozess einzuleiten, und *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, die Straflosigkeit für solche Rechtsverletzungen zu beenden;

18. *fordert* die Islamische Republik Iran *außerdem auf*, ihre Verpflichtungen aus denjenigen Menschenrechtsverträgen, deren Vertragspartei sie bereits ist, einzuhalten, alle Vorbehalte, die unpräzise sind oder als mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar betrachtet werden könnten, zurückzuziehen, zu erwägen, den von den Organen der internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie ist, angenommenen abschließenden Bemerkungen betreffend die Islamische Republik Iran nachzukommen und zu erwägen, die internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie noch nicht ist, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

19. *fordert* die Islamische Republik Iran *ferner auf*, ihre aktiven Kontakte zu den internationalen Menschenrechtsmechanismen zu vertiefen, indem sie

a) mit der Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran uneingeschränkt zusammenarbeitet, so auch indem sie den wiederholten Ersuchen der Sonderberichterstatterin, das Land zu besuchen, stattgibt, damit sie ihr Mandat wahrnehmen kann;

b) verstärkt mit anderen Sonderverfahren zusammenarbeitet, so auch indem sie den seit langem bestehenden Ersuchen der Mandatsträgerinnen und -träger thematischer Sonderverfahren um Zugang zu dem Land beziehungsweise seinem Hoheitsgebiet stattgibt, der ihnen trotz der stehenden Einladung der Islamischen Republik Iran nur mit Einschränkungen gewährt beziehungsweise verwehrt wurde, und diese Besuche nicht an unangemessene Bedingungen zu knüpfen;

c) alle während des ersten Zyklus 2010 der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und ihres zweiten Zyklus 2014 angenommenen Empfehlungen unter umfassender und echter Beteiligung der unabhängigen Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger am Umsetzungsprozess umsetzt und während des anstehenden dritten Zyklus 2019 konstruktiv mitwirkt;

d) auf dem Engagement der Islamischen Republik Iran im Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung aufbaut, indem sie auch weiterhin Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, namentlich dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Justizreform erkundet;

e) ihrer im Kontext ihrer ersten und zweiten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat gegebenen Zusage nachkommt, eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution einzurichten, unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

20. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, die Zusagen des Präsidenten der Islamischen Republik Iran im Hinblick auf Menschenrechtsbelange auch weiterhin in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die so bald wie möglich zu nachweisbaren Verbesserungen führen, und sicherzustellen, dass ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen und entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen umgesetzt werden;

21. *fordert* die Islamische Republik Iran *außerdem auf*, den in den Berichten des Generalsekretärs und der Sonderberichterstatteerin über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran hervorgehobenen substanziellen Bedenken und den in früheren Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen konkreten Aufforderungen zum Handeln Rechnung zu tragen und ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis voll einzuhalten;

22. *legt* den Mandatsträgerinnen und -trägern der relevanten thematischen Sonderverfahren *eindringlich nahe*, der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um sie zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution samt Optionen und Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Durchführung vorzulegen und dem Menschenrechtsrat auf seiner siebenunddreißigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

24. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

73. Plenarsitzung
19. Dezember 2017